



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 35/2023

Teutschenthal, den 05.12.23

Inhalt

| | |
|--|----|
| Gemeinderats-/Ortschaftsrats-/Ausschusssitzungen..... | 1 |
| Sitzung des Ausschusses Ordnung und Umwelt am 11.12.2023..... | 1 |
| Sitzung des Gemeinderates Teutschenthal am 12.12.2023..... | 2 |
| Sitzung des Ortschaftsrates Dornstedt am 14.12.2023 | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal | 4 |
| Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der Beiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ (Gewässerumlagesatzung) | 4 |
| Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal..... | 7 |
| Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal | 9 |
| Impressum..... | 16 |

Gemeinderats- /Ortschaftsrats- /Ausschusssitzungen

Sitzung des Ausschusses Ordnung und Umwelt am 11.12.2023

Öffentliche Sitzung des Ausschusses
Ordnung und Umwelt **am Montag, den
11.12.2023, um 18:00 Uhr**, im KGZ
Teutschenthal, Raum 003, Schafberg 3,
06179 Teutschenthal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung
der ordnungsgemäßen Ladung, der
Anwesenheit

- 2 Anträge zur Änderung der
Tagesordnung und Feststellung der
Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen
gegen die Niederschrift und
Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen
- 5.1 Information zum Haushaltsplan
2024 - Planung im Bereich
Ordnung und Umwelt
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Änderung des Löschwasser-
grundsicherungskonzeptes (LGK)
der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1234/2023
- 7 Anfragen / Anregungen

André Herzog
Vorsitzender des Ausschusses

**Sitzung des Gemeinderates
Teutschenthal am 12.12.2023**

Öffentliche Sitzung Gemeinderates
**am Dienstag, den 12.12.2023, um 17:30
Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus
Angersdorf, großer Saal, Lauchstädter Str.
47, 06179 Teutschenthal/OT Angersdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen
 - 5.1 Information des Gemeinderatsvorsitzenden
 - 5.2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Gemeindeangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe wichtiger Beschlüsse außerhalb des Gemeinderates
 - 5.2.1 Preisträgerin KlimaContest Kommunal 2023
Vorlage: 1250/2023
 - 5.2.2 Update Projekt Grundschulneubau Teutschenthal
Vorlage: 1264/2023
 - 5.2.3 Information über die Wahlbezirke für die Wahlen am 09.06.2024
Vorlage: 1258/2023
 - 5.3 Berichte der Ortsbürgermeister/innen
 - 5.4 Berichte der Ausschüsse und Zweckverbände
- 6 Beschlussvorlagen
 - 6.1 Aufhebung- Beschluss Nr. 354/2023 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1265/2023
 - 6.2 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1266/2023

- 6.3 Änderung des Löschwassergrundsicherungskonzeptes (LGK) der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1234/2023
- 6.4 Variantenuntersuchung Feuerwehrhaus Langenbogen
Vorlage: 1252/2023
- 6.5 Beschluss zur öffentlichen Beteiligung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet II" in der Ortschaft Teutschenthal der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1233/2023
- 6.6 Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag - Bebauungsplan Nr. 5 "Die langen Klägen" 1. Änderung in der Ortschaft Angersdorf in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1235/2023
- 6.7 Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Die langen Klägen" in der Ortschaft Angersdorf in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1236/2023
- 6.8 Beschluss zur Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "Die langen Klägen" in der Ortschaft Angersdorf in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1237/2023
- 6.9 Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 "Agrar-Energie-Park Etzdorf" in der Ortschaft Steuden der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1238/2023
- 6.10 Beschluss - Billigung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Agrar-Energie-Park Etzdorf" in der Ortschaft Steuden in der Gemeinde Teutschenthal sowie Veröffentlichung, Beteiligung der

- Behörden und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 1239/2023
- 6.11 Beschluss zur Einstellung des Planvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 31 „Wohnen Drosselweg“ nach § 13b BauGB in Teutschenthal/Eisdorf der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1240/2023
- 6.12 Beschlussvorlage - Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wohnen Drosselweg" in Teutschenthal/Eisdorf in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1241/2023
- 6.13 Beschluss zur Einstellung des Planvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnen Milanweg“ nach § 13b BauGB in der Ortschaft Dornstedt der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1242/2023
- 6.14 Beschlussvorlage - Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wohnen Milanweg" in der Ortschaft Dornstedt in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1243/2023
- 6.15 Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf vom Bebauungsplan Nr. 28 „Wohnen Mühlgraben“ nach § 13a BauGB in Holleben/Benkendorf der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1244/2023
- 7 Anträge von Fraktionen und Gemeinderäten
- 8 Anfragen / Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Bericht des Bürgermeisters
- 11 Beschlussvorlagen
- 11.1 Vergabeentscheidung - Energieeffizienz-Experte und DGNB-Auditor für den Neubau der

- Grundschule in der Ortschaft Teutschenthal
Vorlage: 1257/2023
- 11.2 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1185/2023
- 11.3 Grundstücksangelegenheiten
Vorlage: 1186/2023
- 12 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

- 13 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Dr. Günter Scholz
Gemeinderatsvorsitzender

**Sitzung des Ortschaftsrates
Dornstedt am 14.12.2023**

Öffentliche Sitzung Ortschaftsrates Dornstedt, **am Donnerstag, den 14.12.2023, um 18:00 Uhr**, im Büro des Ortsbürgermeisters, An der Schule 2, 06179 Teutschenthal/OT Dornstedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörung des Ortschaftsrates zum Haushaltsplan 2024
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Vorstellung - engergetische und brandschutztechnische Sanierung Kita Dornstedt
Vorlage: 1251/2023
- 7.2 Beschluss zur Einstellung des Planvorhabens zum Bebauungsplan Nr. 32 „Wohnen

- Milanweg“ nach § 13b BauGB in der Ortschaft Dornstedt der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1242/2023
- 7.3 Beschlussvorlage -
Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wohnen Milanweg" in der Ortschaft Dornstedt in der Gemeinde Teutschenthal
Vorlage: 1243/2023
- 8 Anfragen/Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 9 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 11 Beschlussvorlagen
- 12 Anfragen/Anregungen

Jens Heinemann
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Satzung der Gemeinde Teutschenthal mit den Ortschaften Angersdorf, Dornstedt, Holleben, Langenbogen, Steuden, Teutschenthal und Zscherben zur Umlage der Beiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und Wipper – Weida“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 GVBl LSA S. 372, 374 der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 172), vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S.284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Teutschenthal ist gemäß des § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden
 - „Untere Saale“
 - „Mittlere Saale - Weiße Elster“
 - „Wipper – Weida“
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Verbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten die die Unterhaltungsverbände „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper – Weida“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Teutschenthal legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Untere Saale“, Mittlere Saale – Weiße Elster“ und „Wipper –Weida“ entstehen auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisbeitrag erhoben.

§ 3**Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen,

einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) S. 1 und S. 2 KAG LSA.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach (Monats-) Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzustellen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6**Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Teutschenthal beträgt für das Kalenderjahr 2019: laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **20,93 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“: **10 v. H.**

laut Satzung des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“: **12 v. H.**

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2019:
- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“: **Flächenbeitrag: 11,10 EUR/ ha bzw. 0,00111 EUR/m²** (gerechnet wird mit 0,0011102538 EUR/m²)
Erschwernisbeitrag 1,25 EUR/ha bzw. (gerechnet wird mit **0,00013 EUR/m²**)
 - b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“: **Flächenbeitrag 9,19 EUR/ha bzw. 0,00092 EUR/m²** (gerechnet wird mit 0,0009188551 EUR/m²)
 - c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“: **Flächenbeitrag 8,85 EUR/ha bzw. 0,00089 EUR/m²** (gerechnet wird mit 0,0008848472 EUR/m²)
Erschwernisbeitrag 0,069 EUR/ha bzw. 0,0000069 EUR/m² (gerechnet wird mit 0,0000069009 EUR/m²)
- (2) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 10 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige

Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Teutschenthal binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Teutschenthal anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen

Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umschlagschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutz Sachsen-Anhalt durch die Gemeinde Teutschenthal zulässig.
- (2) Die Gemeinde Teutschenthal darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eigendorf
Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 25 der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 21.11.2023 mit Beschl.-Nr. 373/2023 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

1. Friedhof Teutschenthal Mitte
2. Friedhof Teutschenthal West
3. Friedhof Teutschenthal Ost
4. Friedhof Zscherben
5. Friedhof Angersdorf
6. Friedhof Holleben
7. Friedhof Langenbogen
8. Friedhof Steuden
9. Friedhof Dornstedt
10. Friedhof Asendorf

§ 2 GEBÜHRENPFLICHT

(1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teutschenthal und deren Einrichtungen, sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für Verwaltungstätigkeiten, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3 GEBÜHRENSCHULDNER

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 ENTSTEHUNG, FÄLLIGKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER GEBÜHRENPFlicht

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Teutschenthal.

(2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5 UMSATZSTEUER

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%).

§ 6 BILLIGKEITSMABNAHMEN

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des

Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 22.11.2012 außer Kraft.

Tilo Eigendorf

Bürgermeister

Siegel

ANLAGE 1

Zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 21.11.2023 (Beschl.-Nr.: 373/2023)

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr |
|----------|--|------------|
| 1. | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1 | Genehmigung zur Urnenbeisetzung | 20,16 € |
| 1.2 | Genehmigung zur Ausbettung / Umbettung | 20,16 € |
| 2. | Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre | 1.005,82 € |
| 2.2 | für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre | 1.876,65 € |
| 2.3 | für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) für 20 Jahre | 754,37 € |
| 2.4 | für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) für 20 Jahre | 926,42 € |
| 3. | Nutzung der Urnengemeinschaftsanlagen | |
| 3.1 | Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre* | 761,00 € |
| 3.2 | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Marmorstele für 20 Jahre | 858,06 € |
| 3.3 | Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym) mit Holzstele für 20 Jahre | 850,65 € |

- 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr / mind. 5 Jahre
- 4.1 für ein Einzelwahlgrab 50,29 €
- 4.2 für ein Doppelwahlgrab 93,83 €
- 4.3 für ein einfaches Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) 37,72 €
- 4.4 für ein großes Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen) 46,32 €
- 5. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- 5.1 Nutzung der Trauerhallen 147,14 €
- 6. Einebnungs- und Entsorgungsgebühren
- 6.1 Einzelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* 253,38 €
- 6.2 Doppelgrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* 380,08 €
- 6.3 einfache Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* 174,20 €
- 6.4 große Urnengrabstätte einschließlich Beräumung Grabstein Einfassung und Entsorgung von Blumen* 190,04 €

Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal am 21.11.2023 mit der Beschl.-Nr.: 374/2023, die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofsbenutzungssatzung gilt für die in der Gemeinde Teutschenthal gelegenen kommunalen Friedhöfe:

- Friedhof Teutschenthal Mitte
- Friedhof Teutschenthal West
- Friedhof Teutschenthal Ost
- Friedhof Zscherben
- Friedhof Angersdorf
- Friedhof Holleben
- Friedhof Langenbogen
- Friedhof Steuden
- Friedhof Dornstedt
- Friedhof Asendorf

§ 2 FRIEDHOFSZWECK

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Teutschenthal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen auf den Teutschenthaler Friedhöfen ist im Rahmen des vorhandenen Grabangebotes möglich und bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Über die Zulässigkeit des Bestattens anderer Personen entscheidet die Gemeinde.

(4) Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens oder zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Gemeinde Teutschenthal hatten. (Bestattung nicht ortsansässiger Personen oder Personen von nicht ortsansässigen Bezugspersonen).

§ 3 SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht

die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten an den Eingängen für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Das Begehen der Friedhöfe sowie der Friedhofswege bei Schnee und Glätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren, Fahrzeuge der Gemeinde Teutschenthal und der Bestattungsunternehmen, sowie Fahrzeuge der auf den Friedhöfen vorübergehenden Gewerbetreibenden zu befahren,

c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

f) Druckschriften zu verteilen,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) an den bestimmten Stellen dürfen lediglich Abraum und Abfälle des Friedhofes abgelagert werden,

i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Steine und dgl. widerrechtlich zu entfernen,

j) zu lärmern und zu spielen.

§ 6 DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Gemeinde die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Gemeinde begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofsbenutzungsatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Gemeinde im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Mitarbeiter schuldhaft oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ALLGEMEINES

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

(3) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Versäumnis dieser Mitteilungen ergeben.

§ 8 BESCHAFFENHEIT VON SÄRGEN

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt

werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Beisetzung in einer Gruft ist nicht erlaubt.

§ 9 AUSHEBUNG DER GRÄBER

(1) Die Gräber werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 RUHEZEIT

Die Ruhezeiten bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt grundsätzlich 20 Jahre.

§ 11 UMBETTUNG

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe in den ersten Jahren der Ruhezeit dürfen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden. Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Die Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umsetzung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV GRÄBER

§ 12 GRABARTEN

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Eine Vergabe von Wahlgrabstätten erfolgt nur im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten.

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen
Doppelwahlgrabstätten für Erdbestattungen einfache und große Urnenwahlgrabstätten
Urnengemeinschaftsanlage (grüne Wiese)

§ 13 WAHLGRÄBER

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und der Beisetzung von Aschen (Urnen), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet und Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts oder eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich.

(3) Wahlgräber können Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten oder Familiengrabstätten sein. Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu 4 Urnen in einer Einzelgrabstätte und bis zu 8 Urnen in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden. Je Stelle können unter Beachtung der Ruhezeit bei einem einfachen Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen und in einem großen Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung/ Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht

mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über auf:

1. den Ehegatten
2. die Kinder
3. die Stiefkinder
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die nicht unter 1-6 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(6) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben oder aufgehoben werden.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsbenutzungssatzung und der dazu erlassenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte innerhalb der Grababgrenzung zu entscheiden.

(8) Das Ausmauern von Wahlgräbern, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern sowie das Neuanlegen von Gruften sind nicht gestattet.

§ 14 URNENGEMEINSCHAFTEN

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient grundsätzlich der anonymen Beisetzung von Urnen. Es ist eine namentliche

Kennzeichnung der verstorbenen Person an einer dafür vorgesehenen Stele möglich.

(2) Die Anlage wird durch die Gemeinde unterhalten.

(3) Urnen müssen aus leicht abbaubarem umweltfreundlichem Material bestehen.

(4) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

(5) Grabschmuck der Urnengemeinschaftsanlage ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen und wird durch die Gemeinde regelmäßig entfernt.

V GESTALTUNG DER GRÄBER

§ 15 ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.

(2) Auf allen Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht.

(3) Für Grabmale sind folgende Richthöhen (einschl. Sockel) einzuhalten:

Wahlgräber: 120 cm - 130 cm

Urnenwahlgräber: max.80 cm - 100 cm

Kissensteine sollen 10 cm - 15 cm hoch und 30 cm - 40 cm Seitenlänge betragen.

Die Stärke der Grabmale soll 12 cm - 16 cm betragen.

(4) Schlichte Kreuze, welche die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, können etwas höher sein, jedoch sollen sie nicht höher als 150 cm sein.

(5) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 20 cm nicht überschreiten und sind genehmigungspflichtig.

Die Einfassungen der Grabstätten sollen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelwahlgräber

90 cm x 200 cm

Doppelwahlgräber

220 cm x 200 cm

Einfache Urnenwahlgräber

60 cm x 100 cm

Große Urnenwahlgräber

100 cm x 100 cm

(6) Die Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass ihre Rückseite mit der hinteren Gräbergrenze in einer Flucht stehen.

(7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 16 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Für die Beantragung sind, soweit zum Verständnis erforderlich, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 einzureichen.

(3) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

(6) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 17 FUNDAMENTIERUNG UND BEFESTIGUNG

(1) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbands des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 18 UNTERHALTUNG

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeder Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 19 ENTFERNUNG

(1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit oder Entzug des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die Einfassung, das Fundament und die Bepflanzung durch ein vom Nutzungsberechtigten beauftragten Dienstleister oder die Gemeinde mit der Entfernung zu beauftragen. Geschieht dies nicht binnen der festgelegten Fristen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht in das Verfügungsrecht der Gemeinde über.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Gemeinde behält sich vor, bei bestehendem öffentlichen Interesse Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit zu eigenen Lasten zu erhalten.

VI HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 20 HERRICHTUNG UND UNTERHALTUNG

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Charakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts / Ruhezeit.

(4) Urnengräber und Erdbestattungsgräber sind spätestens einen Monat nach der Bestattung würdig herzurichten.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(6) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sollten weitgehend vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 21 VERNACHLÄSSIGUNG DER GRABPFLEGE

(1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten beräumen und begrünen lassen.

(3) Für alle übrigen Gräber kann die Beseitigung der Grabmale und eine Neuvergabe der Gräber veranlasst werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII TRAUERHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 22 BENUTZUNG DER TRAUERHALLE

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.

(3) Jede Musik -oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Trauerhalle, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung / Beisetzung steht, bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde.

VIII SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 23 ALTE RECHTE

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die

dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

§ 24 HAFTUNG

Die Gemeinde Teutschenthal haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl oder Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Teutschenthal obliegen keiner besonderen Obhut — und Überwachungspflichten.

§ 25 GEBÜHREN

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,

b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Gemeinde, des Gemeindepersonals oder der von der Gemeinde beauftragten Dienstleister nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),

c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3

- Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt

- Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet

- An Sonn - und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt

- Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehen Plätze ablegt

- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält

- Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20)

- Grabmale ohne Zu-stimmung der Gemeinde entfernt
 - Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 20 Abs. 6) oder Grabstätten vernachlässigt (§ 21)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 27 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit weiblichem, männlichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 28 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.01.2013 außer Kraft.

*Eigendorf
Bürgermeister*

Siegel

Impressum

| | |
|----------------------|---|
| Herausgeber: | Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal |
| Satz / Druck: | Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/amtsblatt.html abonniert werden. |
| Bezug / Information: | Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal |